

## Amtliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Herbrechtingen – Anhausen Teilfläche Flst. 95“ und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ergänzungssatzung „Herbrechtingen – Anhausen Teilfläche Flst. 95“ und die dazu gehörende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO), sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom Gemeinderat am 29.02.2024 als Satzungen beschlossen.

Maßgebend ist der zeichnerische und schriftliche Teil der Ergänzungssatzung „Herbrechtingen – Anhausen Teilfläche Flst. 95“, die dazu gehörende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung des Ingenieurbüros G+H Ingenieurteam GmbH vom 30.11.2023 / 29.02.2024. Der Geltungsbereich ergibt sich aus nachfolgendem Planausschnitt (nicht maßstabsgerecht):



**Die genannte Entwicklungs- und Ergänzungssatzung und die dazu gehörende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB).**

Die genannten Unterlagen liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus Herbrechtingen, Fachbereich Bau, 4. Stock, Lange Straße 58, 89542 Herbrechtingen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Des Weiteren sind die Unterlagen unter folgender Adresse im Internet aufrufbar:

**[www.herbrechtingen.de](http://www.herbrechtingen.de)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Herbrechtingen, den 07.03.2024

Daniel Vogt  
Bürgermeister